

Die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die Bewertung politischer Rollen im NS-System: der Fall der Entnazifizierung von Gertrud Scholtz-Klink

MASSIMILIANO LIVI

Justiz und Geschichtsschreibung bearbeiten unterschiedliche Bereiche gesellschaftlichen Zusammenlebens; dennoch zeigt sich, dass diese zwei Disziplinen teilweise auf ähnliche Untersuchungsmethoden und nicht selten auch auf die gleichen Quellen zurückgreifen. Außerdem lässt sich feststellen, dass sowohl die Deutung der Geschichte als auch die juristische Rekonstruktion und Bewertung von Fakten, Profilen und Kontexten von kulturellen Einflüssen geprägt sind. Zu diesen kulturellen Einflüssen gehören auch Geschlechterbilder.

Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist von dieser Beeinflussung nicht ausgeschlossen geblieben – weder in der öffentlichen historiografischen Diskussion noch in den juristischen Untersuchungen. Ziel des folgenden Beitrages ist es, ein Beispiel für die Wirkung der Kategorie Geschlecht bzw. des nach dem Krieg immer noch üblichen patriarchalen Frauenbildes auf die juristische Bewertung des NS-Systems zu geben. Anhand des Entnazifizierungsprozesses der ehemaligen »Reichsfrauenführerin« Gertrud Scholtz-Klink wird gezeigt, wie stark die Vorstellungen von der politischen Partizipation, der Schuld und der Verantwortung der Angeklagten durch die geschlechtsspezifische Deutung ihrer sozialen und politischen Funktionen beeinflusst wurden.¹

1 | In diesem Beitrag werden Materialien und Ideen weiterentwickelt und vertieft, die ich in meinem Buch über Gertrud Scholtz-Klink nur skizziert habe. Vgl. Massimiliano Livi: Gertrud Scholtz-Klink: die Reichsfrauenführerin. Politische Handlungsräume und Identitätsprobleme der Frauen im Nationalsozialismus am Beispiel der »Führerin aller deutschen Frauen«, Münster: LIT Verlag 2005.

Das traditionelle Frauenbild als Deutungsmuster

Mit Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und den damit verbundenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umgestaltungen entwickelte sich ein Frauenbild, das von der Annahme einer Geschlechterpolarität geprägt war. Dieses Frauenbild wird heute als ›traditionell‹ bezeichnet und zur Bewertung der Rollen von Frauen in der Gesellschaft herangezogen. Das ›traditionelle Frauenbild‹ war für die nationalsozialistische Frauen- und Gesellschaftspolitik von zentraler Bedeutung. Gereinigt von seinen rassistischen Elementen blieb dieses Frauenbild und damit auch das Paradigma der Geschlechterpolarität, welche Männern den öffentlich-politischen Bereich zuspricht und Frauen den privat-familiären, auch nach 1945 sehr verbreitet. Sowohl in der Öffentlichkeit der Nachkriegsgesellschaft als auch in der Geschichtswissenschaft setzte sich die Vorstellung durch, dass im Nationalsozialismus eine unpolitische Frauensphäre vorhanden gewesen sei. Damit einher ging die Annahme der Unschuld und Unterdrückung deutscher Frauen im »Dritten Reich«.² ›Unpolitisch‹ und ›nicht verbrecherisch‹ sind die zwei wichtigsten Adjektive, mit denen die deutsche Gesellschaft der Nachkriegszeit die Mehrheit der deutschen Frauen im Nationalsozialismus beschrieb.

Ähnlich wie in der Nachkriegsöffentlichkeit entstand auch in der Justiz nach 1945 die Idee der unpolitischen und nicht verbrecherischen ›Frau im Nationalsozialismus‹: Wohlfahrtspflege, Erziehung oder Hauswirtschaft waren die Tätigkeiten, die mit Frauen im »Dritten Reich« verbunden wurden. Alles, was von diesem Modell abwich, alles, was den Normalitätserwartungen einer idealtypischen sozialen und politischen Partizipation nicht entsprechen konnte, wurde als ›geschlechtsuntypisch‹, ›vermännlicht‹ und somit als pervertiert definiert. Dadurch entwickelte sich eine doppelte Dynamik der besonderen Belastung und einer pauschalisierenden Entlastung einzelner nationalsozialistischer Frauen oder ganzer Gruppen, sowohl durch die öffentliche Meinung als auch durch die Justiz.

Das Profil Gertrud Scholtz-Klinks

Eine tiefgehende Beschreibung der politischen Tätigkeiten und Funktionen Gertrud Scholtz-Klinks kann im Rahmen dieses Beitrages nicht geleistet werden. Es geht mir hier nicht darum, die historische Relevanz ihrer Funktion oder die Dimension ihrer Instrumentalisierung zu untersuchen, sondern darum, das politische Ausmaß ihrer Beteiligung am Nationalsozialismus, ihre Bedeutung für die NS-Ideologie und für die Stabilisierung des Regimes zu definieren, damit Objekt und Subjekt des Entnazifizierungsprozesses Gertrud Scholtz-Klinks bzw. des Urteils klarer werden.

Die am 9. Februar 1902 geborene Gertrud Scholtz-Klink wurde am 6. März 1934 als »Führerin der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes« vor dem

2 | Anette Kretzer: »His or her special job«. Die Repräsentationen von NS-Verbrecherinnen im Ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs«, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 7 (2003), Entgrenzte Gewalt, S. 134–150, hier S. 142.

Plenum der Gaufrauenchaftsleiterinnen im Reichstag vorgestellt. Ihr politischer Mentor war der Leiter der »Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt« (NSV) Erich Hilgenfeldt. In ihrer Position hatte Scholtz-Klink die Aufgabe, die so genannte »Frauenarbeit«, d. h. die nationalsozialistisch gesinnten Frauenorganisationen, in den Händen einer einzigen Leiterin zu konzentrieren. Die politischen Aufgaben Scholtz-Klinks dehnten sich auf alle Bereiche in Staat, Partei und Gesellschaft aus, von denen Frauen betroffen waren.

Nachdem sie am 22. Februar 1934 zur Führerin der »Nationalsozialistischen Frauenschaft« (NSF) und des »Deutschen Frauenwerkes« (DFW) ernannt worden war, übertrug man ihr Ende Mai 1934 auch die Führung des »Reichsfrauenbundes« des Deutschen Roten Kreuzes. Mitte Juli 1934 stellte Robert Ley sie an die Spitze des Frauenamtes in der »Deutschen Arbeitsfront« (DAF). Außerdem wurde sie Ende August 1934 zur Sachverständigen für das Arbeitsgebiet »Frauenschutz« im Sachverständigenbeirat der NS-Betriebszellenorganisation in der Obersten Leitung der Politischen Organisation der Partei ernannt. Im März 1935 benannte Innenminister Wilhelm Frick sie als Expertin im »Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik« im Reichsministerium des Inneren. Hier nahm sie u. a. mit den Rassenhygienikern Ernst Rüdin und Alfred Ploetz aktiv an den Sitzungen teil. Der Beirat hatte die Aufgabe, Gesetzesentwürfe zu bevölkerungs- und rassenpolitischen Themen auf ihre politische Durchsetzbarkeit zu prüfen. Im April 1936 wurde Scholtz-Klink Mitglied des »Obersten Ehren- und Disziplinarhofs der Deutschen Arbeitsfront« und Ende 1936 der »Akademie für Deutsches Recht«. Im selben Jahr wurde sie in den »Ehrenführerring des Reichsbundes der Kinderreichen« aufgenommen, und am 9. November 1936 wurde ihr zusammen mit ihrem politischen Mentor Erich Hilgenfeldt das Goldene Ehrenzeichen der Partei verliehen. Aus ihrem Amt in der Berliner Derfflingerstraße übte Gertrud Scholtz-Klink praktisch die Funktion eines Reichsleiters aus. Und wie alle anderen Reichsleiter auch, war sie nur noch Adolf Hitler und Rudolf Heß rechenschaftspflichtig.

Politisch gesehen, prägte die »Reichsfrauenführerin« während ihrer Amtszeit die NSF und alle anderen Frauenorganisationen jener Zeit so stark wie keine ihrer Vorgängerinnen. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, alle Organisationen und Vereine der Frauen unter eine einheitliche nationalsozialistische Leitung zu bringen und somit ihre Vorstellung des »Nationalsozialismus der Tat«³ zu verwirklichen. Sie erreichte, vor allem durch eine sorgfältige Politik der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Gliederungen der Partei, eine bemerkenswerte Erhöhung der Mitgliederzahl und eine Erweiterung der Aktivitäten ihrer Organisationen. Scholtz-Klink hatte einen deutlichen Einfluss auf die politische Partizipation der Frauen im Allgemeinen. Ihre organisatorische und funktionale Umgestaltung der Frauenarbeit von 1934 bis 1937 kann als folgerichtiges und wirkungsvolles Resultat ihrer Definition einer so genannten »Frauensphäre« gelten, innerhalb deren eine neue nationalsozialistische Identität und ein neuer politischer Handlungsspielraum für Frauen

3 | »Die Reichsfrauenführerin Frau Scholtz-Klink führte in ihrer Rede aus«. Rede von Gertrud Scholtz-Klink auf dem Parteitag in Nürnberg 1937, in: Walter Schmitt, Reichsparteitag 1937. Der Parteitag der Arbeit, München: Zentralverlag der NSDAP 1938.

geschaffen werden sollten. Unter ihrer Führung konnten die NSF und das DFW ihre Aktivitäten und ihre Mitgliederzahl beträchtlich ausbauen: Von 1933 bis 1936 stieg die Zahl der NSF-Mitglieder von 800.000 auf 2,2 Millionen. Dieselbe Tendenz ist auch beim DFW zu beobachten. Diese wachsende Mobilisierung der Frauen bedeutete nicht nur einen weiteren Erfolg für den Nationalsozialismus, sondern vor allem auch eine größere Stabilität für das Regime.⁴

Trotz dieser nur kurzen Darstellung lässt sich erkennen, dass es sich bei der politischen Tätigkeit der Reichsfrauenführerin um Kompetenzen handelte, die ausschließlich die so genannte Frauensphäre betrafen. Diese Einschränkung der Kompetenzen ist aber nur scheinbar als eine Ausgrenzung Scholtz-Klinks aus der *policy-making*-Ebene zu verstehen. Für Gertrud Scholtz-Klink sowie für viele weitere deutsche Frauen stellte die Verwirklichung einer getrennten Einflussosphäre von Männern und Frauen in der Gesellschaft und in der Politik ein wichtiges Ziel dar.

Der Prozess und sein juristischer Rahmen

Nach ihrer Verhaftung im Februar 1948 erschien Gertrud Scholtz-Klink im November 1949 vor einem achtköpfigen Gericht der Spruchkammer (SpK) Tübingen. Die Spruchkammer war Teil eines zweistufigen »Säuberungsapparates«, welcher im Badischen von der französischen Militärregierung aufgebaut worden war. Die Gerichte wurden nach bestimmten Richtlinien der Militärregierung gebildet. Mitglied durften ausschließlich Gegner und Verfolgte des NS-Regimes aus Kirchen, Parteien und Gewerkschaften werden. Die Mitgliedschaft erforderte eine Genehmigung durch die Franzosen.⁵ Deklariertes Ziel der Spruchkammer war es, alle aktiven Mitglieder der NSDAP und alle aktiven Anhänger des Militarismus aus öffentlichen Ämtern sowie aus wirtschaftlichen und intellektuellen Schlüsselpositionen zu entfernen. In ihrer Durchführung orientierten sich die Verfahren am zivilen Prozessrecht. Die Betroffenen sollten sich – unter Umkehrung der Beweislast – vor der Kammer verteidigen und die Anklage widerlegen. Nach der gerichtlichen Verhandlung sprach die Spruchkammer das Urteil, das die Militärregierung bzw. der Staatskommissar anerkennen musste und das keine Berufung zuließ. Die Strafen deckten die Spanne zwischen einer Wahlrechtseinschränkung und einer Inhaftierung in einem Arbeitslager von bis zu zehn Jahren ab.⁶

4 | Hierzu M. Livi: Gertrud Scholtz-Klink, S. 78–105.

5 | Klaus-Dietmar Henke: Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart, München: DVA 1981; Clemens Vollnhals (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München: dtv 1991; Reinhard Grohnert: Die Entnazifizierung in Baden 1945–1949. Konzeptionen und Praxis der »Eputation« am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 123, 1991.

6 | Andere Maßnahmen waren Geldbuße, Pensionsverlust, Berufsausschluss, Amtsenthebung und Vermögensentzug; vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen: »Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« vom 5. März 1946.

Im Spruchkammerverfahren gegen Gertrud Scholtz-Klink wurden in einer siebenstündigen Verhandlung vor allem die ersten Jahre ihrer politischen Tätigkeit und die letzten Tage des Krieges bis zu ihrer Ankunft in Bebenhausen bei Tübingen rekonstruiert.⁷ Zunächst wurde sie über ihre politische Entwicklung befragt. Hier schilderte sie mit einer großen Fülle von Einzelheiten ihre Karriere, ihre Stellung und ihre Aufgaben. Bei diesem Teil des Verhörs wurde sie vor allem über ihre Funktionen als »Reichsfrauenführerin« in Bezug auf den Krieg befragt. Sie wurde aufgefordert, ihren Standpunkt gegenüber dem Krieg und seinen Ursachen zu erläutern. Scholtz-Klink erklärte, sie sei immer noch überzeugt, dass Adolf Hitler die Waffen für einen Sieg in der Hand gehabt habe. Sie habe wie alle anderen bis zum letzten Tag an den Sieg Deutschlands geglaubt, denn sie sei der Auffassung gewesen, dass der Krieg eine andere Wendung genommen hätte, wenn die Amerikaner und die Engländer nach dem »Frankreichfeldzug« den Appell Hitlers und seine Botschaft begriffen hätten. Ihrer Meinung nach hätten die Alliierten nicht verstanden, dass die wahre Auseinandersetzung in einem Gegensatz zwischen einer »östlichen« und einer »europäischen« Auffassung bestanden habe. Als wichtigsten Grund für den Krieg schilderte Scholtz-Klink die bekannte These des »Lebensraumes«. Deutschland habe nie genug »Raum und Luft« gehabt, um unabhängig zu sein. Diese so genannte räumliche Frage habe – so Scholtz-Klink – zur Auseinandersetzung der europäischen nationalen und sozialen Anschauung mit der »östlichen Welt« geführt, die den Zweck gehabt habe, eine Lebensmöglichkeit auf einer soliden und dauerhaften Grundlage zu schaffen. Für sie sei diese Auseinandersetzung zwischen der »östlichen« und der »europäischen« Welt geschichtlich bedingt und daher unvermeidlich gewesen. Es sei Adolf Hitlers notwendiger historischer Auftrag gewesen, die Zügel in dieser Auseinandersetzung zu ergreifen. Hitler habe einen europäischen Krieg gegen die bolschewistische Flut geführt.⁸

Inwiefern hob die Angeklagte als Verteidigungsstrategie auf Weiblichkeitsklischees ab?

Während der gesamten Verhandlung zeigte Scholtz-Klink ganz offensichtlich keine Reue und zögerte nicht, ihre bedingungslose Führertreue zu zeigen. Sie benutzte während des Prozesses die Prozessnorm der umgekehrten Beweislast, um ihre Position und vor allem ihre Ideologie zu verteidigen. Außerdem griff Scholtz-Klink während ihrer Aussage auf ihre geübte Rhetorik zurück. Sie suchte keine Entlastung vor dem Gericht. Vor allem versuchte sie auch nie, ihre Schuld hinter dem sonst üblichen Spruch zu verstecken, einfach nur die Befehle ihrer Vorgesetzten ausgeführt zu haben. Lediglich auf die Frage, ob ihre Vorstellung von Treue ihr geboten habe, rücksichtslos alle Verbrechen des Regimes mitzumachen, versuchte sie eine direkte Antwort zu vermeiden. Sie wich schließlich auf eine Metapher über die

7 | Vgl. die Akten des Prozesses: »Aktz. N 1840: Anlage zur Niederschrift über die Sitzung am 17.11.1949«. Protokoll der Verhandlung Gertrud Scholtz-Klinks vor der Spruchkammer Tübingen, Staatsarchiv Sigmaringen: WÜ 13/2139 (12.15/T/S/1005).

8 | Ebd.

unerwartete Entwicklung einer Ehe als Beispiel für ihr Verhältnis zum Regime aus. Teilweise gab sie aber auch an, dass ihre politische Welt lediglich die Welt gewesen sei, die sie aus dem Fenster ihres Büros gesehen habe, d. h., dass sie in die »Politik der Männer« nicht involviert gewesen sei.⁹

Diese Aussage stellt den einzigen Moment dar, in dem Scholtz-Klink während des Prozesses versuchte, sich hinter einer geschlechtsspezifischen Dimension bzw. hinter dem Klischee der lediglich auf Frauen beschränkten Relevanz ihrer Tätigkeit zu verbergen. Anders als Eichmann in Jerusalem, der seine Arbeit als völlig entpersonalisiert darstellte,¹⁰ sagte Gertrud Scholtz-Klink aus, sie habe dem System aufgrund ihrer eigenen Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Taten und ihrer Ideen und nicht im Glauben an die Wahrhaftigkeit des Gesetzes gedient. Während des Nationalsozialismus hatte Scholtz-Klink die ideologische und politische Dimension ihrer Tätigkeit immer deutlich konturiert und konsequent und bewusst ihre Stellen und Organisationen geprägt. Im Gegensatz zu Eichmann stellte sich Scholtz-Klink in ihren Schriften Fragen über Gut und Böse sowie Recht und Unrecht ihrer Politik.¹¹ Selbstverständlich handelte es sich hier nicht um die Betrachtung von »Gut« und »Böse« als Oberbegriffen, die sie in ihrer dualistischen Sichtweise ja bereits als sich ewig bekämpfende Kräfte dargestellt hatte, sondern um diffuse Gedanken über das »Gute« in der Politik. So kann keine Rede davon sein, dass sie keinen inhaltlichen Bezug zu ihren Taten hatte.

Während des Prozesses führte Gertrud Scholtz-Klink die weibliche Spezifität ihrer Tätigkeit nicht einfach an, um sich zu verteidigen. Sie versuchte vielmehr durch den Verweis auf ihre ausschließliche Tätigkeit im Bereich der Frauenpolitik Hitlers strenge Feudalisierung der Macht- und Kompetenzbereiche zu verdeutlichen. Im Grunde habe sie, wie alle anderen politischen Leiter auch, ihre Aufgabe zwar nur in ihrer Sparte, aber in der Tat für die allgemeine Sache des Nationalsozialismus erfüllt. Gertrud Scholtz-Klink wies entschieden das Bild des unbedeutenden willenlosen Rädchens eines unabwendbaren Mechanismus zurück und scheute sich auch nicht, ihre Beziehung zu ihren politischen Gönnern als eine bewusste Strategie der Anpassung und selektiven Unterordnung zu zeigen.¹² Eine Strategie, die ihr de facto eine gewisse Autonomie garantiert hatte.

9 | Ebd.

10 | Ministry of Justice of the State of Israel. The Trial of Adolf Eichmann: Record of the Proceedings, Vol. IV, Jerusalem: Israel State Archives 1993; Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Bericht von der Banalität des Bösen, München: Piper 1986, S. 56 und 62 ff.

11 | Vgl. u. a.: Gertrud Scholtz-Klink: »Hier steht die deutsche Frau!«, in: Das Schwarze Korps vom 9.7.1936, S. 17; Gertrud Scholtz-Klink: Den Deutschen Frauen – Frauenkongress Reichsparteitag Nürnberg 1935, Berlin: Sonderdruck der Reichsfrauenführung 1935; M. Livi: Gertrud Scholtz-Klink, S. 228 f.

12 | Akten des Prozesses: Staatsarchiv Sigmaringen: WÜ 13/2139 (12.15/T/S/1005).

Der Urteilsspruch

Die Rechtsgrundlage für das gesamte Verfahren und somit auch für das Urteil war die im Jahr 1946 erlassene »Rechtsanordnung zur politischen Säuberung«,¹³ die auf dem »Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« vom 5. März 1946 basierte. Das »Befreiungsgesetz« teilte die Betroffenen und die entsprechenden Strafen in fünf Kategorien ein: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete. Der Vertreter des Staatskommissars beantragte konsequent die Einstufung von Gertrud Scholtz-Klink in die Gruppe der Hauptschuldigen mit der Auferlegung sämtlicher Maßnahmen der »Rechtsanordnung zur politischen Säuberung«: drei Jahre Gefängnis und die Einziehung von 3.000 DM. Mit einem Abstimmungsergebnis von 5:2 bewilligte die Spruchkammer den Antrag des Staatskommissariats; Scholtz-Klink wurde als Hauptschuldige eingestuft und zu 18 Monaten Internierung verurteilt, die aber für das Gericht als schon verbüßt galten.¹⁴

In der Tat war Gertrud Scholtz-Klink nach ihrer Verhaftung bereits vom französischen Militärgericht in Reutlingen angeklagt und verurteilt worden. Somit hatte sie zu Beginn des Entnazifizierungsverfahrens im November 1949 bereits 18 Monate Haft verbüßt.¹⁵ Das Urteil des Militärgerichts bezog sich aber nicht auf ihre politische Vergangenheit, wie es nun vor der Spruchkammer der Fall war, sondern auf die Annahme einer falschen Identität und den illegalen Zuzug nach Tübingen. Gleichwohl rechnete das Gericht diese Strafe im Urteil an. Dies geschah aus zwei Gründen: erstens, weil die Entnazifizierung im Endeffekt kein Vollstreckungssystem gegen NS- und Kriegsverbrecher im Sinne einer Fortsetzung der Nürnberger Prozesse bedeutete. Das Entnazifizierungssystem zielte praktisch nur auf eine politische Säuberung des Beamtentums ab, um in der neuen Republik eine neue, unbelastete Führungsschicht aufbauen zu können.¹⁶ Daran schließt auch der zweite Grund an: Gertrud Scholtz-Klink stellte vor der Kommission den seltenen Fall einer ehemaligen hochrangigen Führerin, Politikerin und überzeugten Nationalsozialistin dar, die inzwischen Hausfrau geworden war. Das Gericht sah in Gertrud Scholtz-Klink nichts anderes als die vor ihm stehende Hausfrau und, wie sie sich selber definierte, »Mutter von 11 notleidenden Kindern«.¹⁷ Im Grunde projizierte das Gericht die aktuelle Mutterrolle Scholtz-Klinks auf ihre vergangene politische Tätigkeit. Hier zeigt sich das zu Beginn dieses Aufsatzes beschriebene traditionelle Frauenbild, in dem die politische Tätigkeit einer Frau keine politische Bedeutung

13 | Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns: »Rechtsanordnung zur politischen Säuberung« vom 26.5.1946.

14 | Akten des Prozesses: Staatsarchiv Sigmaringen: WÜ 13/2139 (12.15/T/S/1005).

15 | Ebd.

16 | Zum Thema »Entnazifizierung« vgl.: Otto Koellreutter: Das Wesen der Spruchkammern und der durch sie durchgeführten Entnazifizierung, Göttingen: Göttinger Verlagsanstalt 1954; Justus Fürstenau: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Berlin: Luchterhand 1969.

17 | Akten des Prozesses: Staatsarchiv Sigmaringen: WÜ 13/2139 (12.15/T/S/1005).

hat, sondern höchstens eine soziale Funktion. In der Begründung des Urteils definierte die Kommission Gertrud Scholtz-Klinks Tätigkeit im »Deutschen Frauenwerk« und in der »Nationalsozialistischen Frauenschaft« als unzweifelhaft positiv, da sie karitativ und sozial motiviert gewesen sei und dadurch notleidenden Familien geholfen habe.¹⁸

Fazit zum Prozess

Der Prozess gegen Gertrud Scholtz-Klink hatte keine so große Medienresonanz wie etwa die Prozesse gegen andere Parteigrößen oder KZ-Aufseherinnen. Dennoch stieß das milde Strafmaß auf große öffentliche Missbilligung. Zahlreiche Protestbriefe, vor allem von Frauen und Frauenvereinen, kritisierten die Kurzsichtigkeit des Gerichts und die bagatellisierende Beurteilung der einstigen Funktion von Scholtz-Klink. Offensichtlich unabhängig davon focht der Staatskommissar am 5. Dezember 1949 das Urteil gegen Scholtz-Klink an. Er forderte eine Prüfung des Urteils. Ausgangspunkt der Revision war nicht der öffentliche Protest, sondern vielmehr die oben erwähnte Anerkennung der bereits verbüßten Strafe für ein anderes Vergehen auf das Strafmaß der Spruchkammer. Das Urteil wurde geprüft, und am 4. Mai 1950 trat die Spruchkammer erneut zusammen. Der Staatskommissar beantragte durch seinen Vertreter eine Abänderung des Urteils vom 17. November 1949 auf drei Jahre Gefängnis, diesmal allerdings ohne Anrechnung der schon verbüßten 18 Monate Gefängnisstrafe.

Welches Täterinnenbild entstand in diesem Prozess?

Mit dem neuen Urteil wurde auch eine neue Begründung vorgelegt. In dieser Begründung versuchte das Gericht detaillierter auf die Rolle Gertrud Scholtz-Klinks einzugehen. Unzweifelhaft gehörte sie für das Gericht nach Rang, Stellung und politischer Tätigkeit in die Gruppe der Hauptschuldigen. Gertrud Scholtz-Klink habe – so im Text der Begründung – in der nationalsozialistischen Partei und deren Gliederungen eine führende Stellung eingenommen und somit die Gewaltherrschaft Hitlers in außerordentlichem Maße politisch unterstützt und gefördert. Trotz dieser erneuten negativen Einschätzung wurde die praktische und tatkräftige Arbeit Scholtz-Klinks im Rahmen hauswirtschaftlicher, sozialer und karitativer Aufgaben zugunsten notleidender Familien während des Nationalsozialismus wieder als positiv bezeichnet. Die Richter konnten sich nur nicht erklären, wie eine Frau so besessen von einer politischen Ideologie gewesen sein konnte, die schon vor dem Krieg unendliches Leid über politische Gegner, Juden und unzählige weitere unschuldige Menschen gebracht hatte. Das Gericht behalf sich mit der Überlegung, dass man von einer Frau einfach mehr Mitgefühl und kritischen Verstand erwarten müsse.¹⁹

Die größte Deutungsproblematik der Rolle Scholtz-Klinks im NS-System lag für das Gericht darin, dass Scholtz-Klink in ihrer doppelten Eigenschaft als

¹⁸ | Ebd.

¹⁹ | Ebd.

»Reichsfrauenführerin« und als Hauptamtsleiterin weniger eine Beamtin mit quasi-militärischer Charakterstruktur gewesen war, die (wie Eichmann von sich selbst behauptete) unkritisch Befehle von oben ausführte, sondern eher eine Politikerin, die bewusst an der Schaffung der Bedingungen für solche Befehle mitgewirkt hatte. Obwohl sie durch ihre praktisch orientierte »soziale« und »unpolitische« Politik auf der Ebene des *policy making* stand, war sie für die Richter nicht nach jenen Beurteilungskategorien zu betrachten, die im Fall eines *hostis humani generis* wie Hitler oder der 22 Verurteilten des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg angewandt worden waren.²⁰ Dies genau aus dem Grund, da sie sich während der Ausübung ihrer Funktionen keiner direkten Straftaten schuldig gemacht hatte.

Im Vergleich zu den Urteilen gegen die SS-Aufseherinnen ist eine umgekehrte Dynamik der Bewertung zu beobachten.²¹ Dort wurden quasi-»militärische« Frauentypen besonders dämonisiert und belastet, da ihre »pervertierten« und »pervertierenden« Tätigkeiten stark von dem normativen Ideal der fürsorglichen Frau abwichen. Für die Tübinger Mitglieder der Spruchkammer brachen die Tätigkeiten von Scholtz-Klink keine Normalitätserwartung, da diese dem unpolitischen, traditionellen und idealtypischen Wirkungsfeld der Frau immer noch zu entsprechen schienen. Tatsächlich fand in dem Prozess gegen Scholtz-Klink keine Stereotypisierung von ihr als »weiblicher Bestie« statt.²² Die Feststellung, dass Scholtz-Klink keine Gewalttäterin war, ermöglichte für das Gericht die Subsumierung der politischen und weltanschaulichen Ebene ihrer Karriere unter das – auch von Scholtz-Klink propagierte – Ideal der mitleidenden und fürsorglichen Frau.

Die Akten des Prozesses gegen Gertrud Scholtz-Klink bieten somit ein gutes Beispiel dafür, wie stark in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nach 1945 Klischees und Stereotypisierungen der politischen und sozialen Partizipation der Frau auf die Wahrnehmung der weiblichen Täterschaft gewirkt haben – und zwar so stark, dass dadurch auch jene »Gegner und Verfolgte des NS-Regimes«, aus denen das Gericht bestand, die unmittelbare Verbindung zwischen der sozialen Praxis von Gertrud Scholtz-Klink und ihrem aktiven Gestalten eines größeren *common design* vernachlässigen – ja sogar verkennen – konnten.

20 | Peter Steiniger (Hg.): Der Nürnberger Prozeß. Aus den Protokollen, Dokumenten und Materialien des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Berlin: Rütten & Loening 1962; Joe Heydecker/Johannes Leeb: Der Nürnberger Prozeß, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1985.

21 | Kathrin Meyer: »Die Frau ist der Frieden der Welt«. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen«, in: Ulrike Weckel (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 118–138.

22 | Zu dieser Stereotypisierung vgl. A. Kretzer: »His or her special job«, a. a. O., S. 137 und 146.

Literaturverzeichnis

Unveröffentlichte Quellen

Akten des Prozesses: »Aktz. N 1840: Anlage zur Niederschrift über die Sitzung am 17.11.1949«. Protokoll der Verhandlung Gertrud Scholtz-Klinks vor der Spruchkammer Tübingen, Staatsarchiv Sigmaringen: WÜ 13/2139 (12.15/T/S/1005).

Gedruckte Quellen

Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns: »Rechtsanordnung zur politischen Säuberung« vom 26.5.1946.

»Die Reichsfrauenführerin Frau Scholtz-Klink führte in ihrer Rede aus«. Rede von Gertrud Scholtz-Klink auf dem Parteitag in Nürnberg 1937, in: Walter Schmitt, Reichsparteitag 1937. Der Parteitag der Arbeit, München: Zentralverlag der NSDAP 1938.

Scholtz-Klink, Gertrud: Den Deutschen Frauen – Frauenkongress Reichsparteitag Nürnberg 1935, Berlin: Sonderdruck der Reichsfrauenführung 1935.

Dies.: »Hier steht die deutsche Frau!«, in: Das Schwarze Korps vom 9.7.1936, S. 17.

Literatur

Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Bericht von der Banalität des Bösen, München: Piper 1986.

Fürstenau, Justus: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Berlin: Luchterhand 1969.

Grohnert, Reinhard: Die Entnazifizierung in Baden 1945–1949. Konzeptionen und Praxis der »Eputation« am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 123, 1991.

Henke, Klaus-Dietmar: Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart, München: DVA 1981.

Heydecker, Joe/Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozeß, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1985.

Koellreutter, Otto: Das Wesen der Spruchkammern und der durch sie durchgeführten Entnazifizierung, Göttingen: Göttinger Verlagsanstalt 1954.

Kretzer, Anette: »His or her special job«. Die Repräsentationen von NS-Verbrecherinnen im Ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs«, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 7 (2003), Entgrenzte Gewalt, S. 134–150.

Livi, Massimiliano: Gertrud Scholtz-Klink: die Reichsfrauenführerin. Politische Handlungsräume und Identitätsprobleme der Frauen im Nationalsozialismus am Beispiel der »Führerin aller deutschen Frauen« Münster: LIT Verlag 2005.

- Meyer, Kathrin: »Die Frau ist der Frieden der Welt«. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen«, in: Ulrike Weckel (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 118–138.
- Ministry of Justice of the State of Israel. The Trial of Adolf Eichmann: Record of the Proceedings, Vol. IV, Jerusalem: Israel State Archives 1993.
- Steiniger, Peter (Hg.): Der Nürnberger Prozeß. Aus den Protokollen, Dokumenten und Materialien des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Berlin: Rütten & Loening 1962.
- Vollnhals, Clemens (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München: dtv 1991.